

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 189/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirjam Rifka B [REDACTED] geb. O [REDACTED],
B [REDACTED] str. 2, T [REDACTED] (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 9. Juni 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 26. November 1969 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner der
Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BBG liegt vor.

Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 358 Nr. 40; 1970, 77 Nr. 24;
142 Nr. 32) davon aus, daß bei der durch Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a
BBG-Schluß eröffneten nochmaligen Entscheidung unbeschadet der
Bindung an die sonstigen tatsächlichen Feststellungen des voraus-
gegangenen Verfahrens der medizinische Sachverhalt erneut zu prü-
fen ist, selbst wenn die medizinische Lehrmeinung sich nicht ge-
ändert haben sollte. Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht
im Rahmen der erneuten Prüfung beachtet. Es hat sich mit den
von der Klägerin vorgelegten Äußerungen der Internisten Dr. Müll-

- 3 -

ler und Dr. Shilo auseinandergesetzt, aber auf Grund der im Angleichungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des beklagten Landes die Überzeugung gewonnen, daß das im Vorverfahren erstattete Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Venslaß von 17. August 1964, das eine meßbare verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit verneint, nach wie vor zutreffend sei. Diese Feststellung trägt das Urteil.

Die Beschwerdeführerin rügt, das Urteil erwähne nicht die Ärztliche Bescheinigung des Dr. Jawitz vom 16. März 1968 und stelle zu Unrecht fest, daß die das Attest vom 20. April 1964 ergänzende Äußerung des Dr. Sternberg vom 18. Mai 1966 im Gutachten des Prof. Dr. Venslaß von 17. August 1964 berücksichtigt sei. Diese Beanstandungen können der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Selbst wenn § 176 BGG mit § 286 ZPO verletzt wäre, lassen die Rügen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung noch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in einer Frage des materiellen Rechts hervortreten. Im übrigen rechtfertigt die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen die Zulassung der Revision nur dann, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als dies der Bundesgerichtshof in einer seiner Entscheidungen getan hat (BGH Rnw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluß vom 24. März 1970 - IX 28 444/69 -). An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1,
§ 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Graf

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)